

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 674/70      B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max Moses M [REDACTED] ,

K [REDACTED] S [REDACTED] (I [REDACTED]), H [REDACTED]-Str. 9,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land K e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 17. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat weitergehende Entschädigungsansprüche des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auch deshalb verneint, weil er nur in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes einzureihen sei und der Entschädigungszeitraum am 31. Dezember 1949 geendet habe. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Feststellungen tragen das Berufungsurteil. Angriffe gegen die tatrichterliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts sind im Revisionsverfahren unzulässig.

Rechtsfehler, die zur Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Beru-

- 3 -

fungungsgericht nicht den Begriff der Erlangung einer ausreichenden Lebensgrundlage im Sinne von § 75 Abs. 2 BEG anerkannt (vgl. BGR RZV 1967, 466 Nr. 21; 1969, 196 Nr. 27). Es trifft nicht zu, daß das Oberlandesgericht bei der Frage, ab wann die Lebensgrundlage des Klägers nachhaltig dem Vergleichseinkommen entsprach, nur auf die Einkommensentwicklung nach dem Erreichen der ausreichenden Lebensgrundlage abgestellt hat. Es hat vielmehr ausgeführt, § 75 BEG setze voraus, daß der Verfolgte ein stetiges, die Vergleichssätze erreichendes Einkommen gehabt habe bzw. mit gewisser Sicherheit habe erwarten können, sein Einkommen werde auch weiterhin auf die Dauer die Vergleichssätze erreichen. Daran könne hier nicht gezweifelt werden. Der Kläger habe ein in aller Welt gefragtes Handwerk ausgeübt. Es habe deshalb nicht im Blickfeld des optimalen Beobachters gelegen, daß der von 1930 an erzielte Erfolg nur von vorübergehender Dauer sein werde. Wenn das Berufungsgericht daneben auch rückschauende Betrachtungen anstellt, indem es die Einkünfte des Klägers in den folgenden Jahren mit den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG vergleicht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Zorn



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

